



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 31.07.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pä/018-2025#020

EVH-Nummer: 3541550

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Aggerbrücke - Engelskirchen - Erneuerung“, Bahn-km 28,915 bis 28,865 der Strecke 2657 Siegburg - Olpe in Engelskirchen

Bezug: Antrag vom 17.07.2025, Az. I.II-W-P-A

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Die DB InfraGO AG hat beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 Essen/Köln, die Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „EÜ Aggerbrücke – Engelskirchen – Erneuerung“ beantragt. Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Neubau der bestehenden Eisenbahnüberführung „Aggerbrücke“ in Engelskirchen-Loope zum Gegenstand. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Planänderung zur ursprünglichen Genehmigung dar und wird in dem Zulassungsverfahren „2. Planänderung: EÜ Aggerbrücke - Engelskirchen - Erneuerung“ (641pä/018-2025#020) festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss zur ursprünglichen Genehmigung wurde am 29.04.2020, Az.: 601pa/012-2015#001 erlassen. Die 1. Planänderung wurde am 11.08.2023 unter dem Az.: 641pä/014-2022#023 erlassen.

Entgegen der ursprünglichen Planung können nicht beide Hälften (Nördliche und Südliche Hälfte) mittels Einleitung in den städtischen Kanal entwässert werden. Aus diesem Grund wird das auf der nördlichen Hälfte des Brückenbauwerks anfallende Niederschlagswasser zum nördlichen Brückenwiderlager geleitet und mittels Fallrohr an eine Beton-Kastenrinne DN 200 mit gepflastertem Auslauf angeschlossen. Von dort aus läuft das gesammelte Niederschlagswasser über einen befestigten Bereich am Nordufer in die Agger.

Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Oberflächengewässer Agger eingeleitet. Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel. Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 36,82 l/s im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 9.674 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Antrag in einem Überschwemmungsgebiet. Die Einleitung führt weder zu einer relevanten hydraulischen Veränderung im Falle eines Hochwassers, noch sind bauliche Veränderungen mit der Einleitung verbunden, die nach §§ 78 ff WHG Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben könnten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Die Änderung führt weder im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen und lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf diese Schutzgüter aus.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht und die Planunterlagen verwiesen. Auch die nicht geänderten Planunterlagen aus den vorherigen Zulassungsverfahren wurden in die Prüfung einbezogen.

1 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig